

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

### INHALT

#### I. Internationale Rechnungslegung

- IASB-Projekte „Consolidation“ und „Joint Ventures“
  - IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“
  - IFRS 11 „Joint Arrangements“
  - IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“
  - IAS 27 „Separate Financial Statements“
  - IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“
- IFRS 13 „Fair Value Measurement“
- Internationale Kurznachrichten

#### II. Nationale Rechnungslegung

- IDW ERS HFA 18 n. F.: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss
- IDW ERS HFA 7 n. F.: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften
- DRS 17: Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
- DRS 19: Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Nationale Kurznachrichten

#### III. Bilanzsteuerrecht

- Aktuell veröffentlichte Urteile der Finanzgerichte

### I. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

#### IASB-Projekte „Consolidation“ und „Joint Ventures“

Am 12. Mai 2011 hat das International Accounting Standards Board (IASB) fünf Standards veröffentlicht. Mit IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“, IFRS 11 „Joint Arrangements“ und IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ wurden drei neue Standards herausgegeben, mit denen die Konsolidierungsbestimmungen des IAS 27, die dazu ergangene Interpretation SIC 12 sowie IAS 31 und SIC 13 ersetzt werden. Neu gefasst wurden darüber hinaus IAS 27 „Separate Financial Statements“ und IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“.

Die Standards sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, jedoch nur im Verbund mit jeweils allen übrigen Standards zur konsolidierten Rechnungslegung. Das EU-Endorsement durch die Europäische Union steht noch aus.

Nachfolgend stellen wir den Inhalt und das Zusammenspiel der neuen bzw. überarbeiteten Standards dar.

#### ■ IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“

IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“ ersetzt die Konsolidierungsregeln in IAS 27 „Consolidated and

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

Separate Financial Statements“ und SIC 12 „Consolidation – Special Purpose Entities“. Kernpunkt der Änderungen ist eine neue Definition des Tatbestandsmerkmals der Beherrschung, die zu einer geänderten Abgrenzung des Konsolidierungskreises führen kann. Die Regeln zur Konsolidierung selbst sowie zur Verwendung konzern-einheitlicher Rechnungslegungsmethoden bleiben von den Änderungen unberührt.

### Geändertes Control-Konzept

Nach IFRS 10.5 hat ein Investor zu beurteilen, ob er ein anderes Unternehmen (*investee*) beherrscht. Falls ja, ist das Unternehmen als Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss des Investors einzubeziehen.

IFRS 10.7 bejaht eine Beherrschung dann und nur dann, wenn die drei Merkmale Macht (*power*), Beteiligung an variablen Ergebnissen des Unternehmens (*exposure, or rights, to variable returns from the involvement with the investee*) und die Fähigkeit, die Macht einzusetzen, um die Höhe der Ergebnisbeiträge des Unternehmens zu beeinflussen (*ability to use the power over the investee to affect the amount of the investor's return*), erfüllt sind. In diesem Fall ist das Unternehmen als Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss des Investors einzubeziehen.

Das Macht-Kriterium ist dann erfüllt, wenn ein Investor eine Rechtsposition innehat, die es ihm ermöglicht, die das Ergebnis des Unternehmens signifikant beeinflussenden Geschäftsaktivitäten zu steuern. Sie kann auf Stimmrechten (Gesellschafterrechten) oder auf sonstigen vertraglichen Rechten basieren. Wie schon bislang ist die Möglichkeit zur Ausübung von Control ausreichend. Sie wird vermutet, wenn der Investor über die Mehrheit der

Stimmrechte bei einem Unternehmen verfügt und damit direkt oder indirekt über die Wahl der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans die das Ergebnis des Unternehmens maßgeblich beeinflussenden Aktivitäten steuern kann. Bei einem Stimmrechtsanteil von weniger als 50 % können andere Rechte oder Umstände die Möglichkeit zur Steuerung der maßgeblichen Geschäftsaktivitäten eröffnen. Dazu gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Anleger und anderen Stimmrechtsinhabern, potenzielle Stimmrechte (*potential voting rights*), die sich beispielsweise aus Optionen oder aus wandelbaren Instrumenten ergeben, oder Präsenzmehrheiten auf der Hauptversammlung (*de facto control*).

Weitere beurteilungsrelevante Faktoren sind Rechte, das Management des Beteiligungsunternehmens zu ernennen oder zu entlassen, personelle oder finanzielle Verflechtungen oder Entscheidungsbefugnisse aufgrund eines Managementvertrages.

#### **Beispiel 1:** Erfüllung des Power-Kriteriums bei einem Stimmrechtsanteil unter 50 % (*potential voting rights*):

Unternehmen A hält 55 % der Stimmrechte an Unternehmen C. Unternehmen B hält 30 % der Stimmrechte an Unternehmen C. Darüber hinaus hat Unternehmen B gegenwärtig ausübbar Optionen, die es ihm erlauben, sich die Hälfte der Stimmrechte von Unternehmen A anzueignen. Die Option ist innerhalb der nächsten zwei Jahre ausübbar.

Sind die Optionen **weit aus dem Geld** und ist eine Änderung während des Ausübungszeitraums nicht zu erwarten, verleihen die Stimmrechte Unternehmen A die Möglichkeit, alle wesentlichen Aktivitäten von Unternehmen C zu bestimmen. Die Optio-



Nach IFRS 10 sind Abstimmungsverhältnisse bei einer Hauptversammlung bei der Beurteilung von Konsolidierungsfragen in Betracht zu ziehen

nen von B stellen keine substanziellen Rechte dar. Unternehmen A erfüllt das Macht-Kriterium.

Befinden sich die Optionen **im Geld** und ist davon auszugehen, dass dies über den Ausübungszeitraum der Fall sein wird, verleihen die Stimmrechte Unternehmen B die Fähigkeit, alle wesentlichen Aktivitäten von Unternehmen C zu bestimmen. Die Optionen stellen substanzielle Rechte dar. Unternehmen B kann sein Recht ausüben und somit die Mehrheit der Stimmrechte an Unternehmen C erhalten. In diesem Fall ist das Machtkriterium in der Person von Unternehmen B erfüllt.

**Beispiel 2:** Nichtvorliegen des Power-Kriteriums bei einem Stimmrechtsanteil unter 50 % (*de facto control*):

Investor A hält 45 % der Stimmrechte an Unternehmen B. Weitere elf Anteilseigner halten jeweils 5 % der Stimmrechte. Zwischen den Anteilseignern bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen, die dazu führen, dass sich die Parteien untereinander beraten müssen oder gemeinsam Entscheidungen treffen müssen. In einem solchen Fall bieten die

Höhe der Anteile des Investors A sowie die Streuung der restlichen Stimmrechte keine hinreichende Sicherheit für die Annahme, Investor A habe die Macht über Unternehmen B. Um das Vorliegen des Power-Kriteriums beurteilen zu können, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.

Das Merkmal ‚Beteiligung an variablen Ergebnissen des Unternehmens‘ ist erfüllt, wenn der Investor aus seinem Engagement in das Beteiligungsunternehmen einen Anspruch auf variable Renditen hat, wobei diese Renditen positiv, negativ oder beides sein können. Beispiele für solche Renditen sind:

- Dividenden und sonstige Ausschüttungen oder Änderungen des Wertes der Beteiligung,
- Verwaltungsgebühren, Garantiegebühren und das Verlustrisiko aus Garantieübernahmen sowie Residualansprüche im Fall der Liquidation,
- Renditen, die andere Beteiligte nicht erhalten und sich beispielsweise in Kosteneinsparungen oder Wettbewerbsvorteilen aus dem Zusammenspiel eigener Vermögenswerte und den Vermögenswerten des Beteiligungsunternehmens ergeben.

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

Das Merkmal ‚Fähigkeit, kraft der Macht die Höhe der Ergebnisbeiträge des Unternehmens zu beeinflussen‘ verknüpft die beiden erstgenannten Control-Kriterien. Nur wenn der Anleger die Fähigkeit besitzt, seine Macht zur Beeinflussung der Höhe der variablen Renditen zu nutzen, liegt Beherrschung vor.

IFRS 10 behandelt des Weiteren Schutzrechte und Prinzipal-Agent-Beziehungen. Schutzrechte zeichnen sich durch die fehlende Möglichkeit einer Steuerung der für die Ergebnisse eines anderen Unternehmens relevanten Aktivitäten aus. Aus ihnen kann daher weder Beherrschung vermittelt noch die Macht eines anderen Investors entscheidend eingeschränkt werden.

Das Innehaben von Entscheidungsrechten, die im Rahmen von Prinzipal-Agent-Beziehungen übertragen werden, genügt alleine nicht, um eine Beherrschung anzunehmen. Die Entscheidungsrechte müssen es ihrem Inhaber ermöglichen, die Höhe der variablen Ergebnisse des betreffenden Unternehmens zu beeinflussen. Das ist nicht der Fall, wenn ein Investor als Agent für einen Dritten agiert, er die Entscheidungsrechte mithin nur im Namen und für Rechnung eines Dritten ausüben kann.

Aufgrund der deutlich umfassenderen Anwendungsleitlinien zum Beherrschungskriterium und der abweichenden Auslegung einzelner Umstände bei der Prüfung des Beherrschungstatbestands kann die Erstanwendung des neuen Standards zu (retrospektiven) Änderungen im Konsolidierungskreis führen. Vor allem die retrospektive Änderung des Konsolidierungskreises sollte von den Unternehmen nicht unterschätzt werden.

Des Weiteren kann sich die Zusammensetzung der zu konsolidierenden Unternehmen im Zeitablauf stän-

dig ändern, da sämtliche relevanten Tatsachen und Umstände kontinuierlich neu zu analysieren und zu beurteilen sind. Das gilt etwa dann, wenn ein Unternehmen – wie oben erläutert – allein auf Basis einer HV-Präsenzmehrheit einbezogen wird und sich Änderungen in der Gesellschafterstruktur ergeben.

### ■ IFRS 11 „Joint Arrangements“

IFRS 11 ersetzt IAS 31 „Interests in Joint Ventures“ und SIC 13 „Jointly Controlled Entities-Non-Monetary Contributions by Ventures“.

IFRS 11 richtet sich an alle Unternehmen, die mit einem oder mehreren Unternehmen eine gemeinschaftliche Vereinbarung (*joint arrangement*) eingegangen sind. Gemeinschaftliche Vereinbarungen zeichnen sich durch eine einhellige Entscheidungsfindung (*joint control*) der Partner hinsichtlich bestimmter Aktivitäten aus. Gegenstand einer solchen Vereinbarung kann das Ausüben einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (*joint operation*) oder die gemeinschaftliche Führung eines Gemeinschaftsunternehmens (*joint venture*) sein. Bei gemeinschaftlichen Tätigkeiten hat jeder Partner die ihm nach der Vereinbarung zuzurechnenden Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge in seinen Abschluss aufzunehmen.

### Wesentliche Änderungen im Vergleich zu IAS 31

#### ■ Abschaffung der Quotenkonsolidierung

Das Wahlrecht zur quotalen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinschaftlicher Führung (*joint control*) besteht nicht mehr. Ein Partnerunternehmen hat Anteile an einem Gemeinschaftsunternehmen künftig nach der Equity-Methode zu bilanzieren.

### ■ Zwei Kategorien gemeinschaftlicher Vereinbarungen

IFRS 11 unterscheidet zwei Kategorien von gemeinschaftlichen Vereinbarungen: gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen; die in IAS 31 zusätzlich geregelte Kategorie der Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung (*jointly controlled assets*) geht aufgrund der regelmäßig gleichen bilanziellen Rechtsfolgen in der Kategorie gemeinschaftliche Tätigkeiten auf. Welche Art der Vereinbarung vorliegt, richtet sich nach den vereinbarten Rechten und Pflichten der Parteien. Diese sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausgestaltung der Vereinbarung, der von den Parteien getroffenen Abreden und ggf. sonstiger Tatsachen und Umstände zu bestimmen.

### Übergangsvorschriften zur Bilanzierung von Joint Arrangements

Wird eine gemeinschaftliche Vereinbarung nach IFRS 11 abweichend von der bisherigen Behandlung eingestuft, ist die bilanzielle Behandlung des *joint arrangement* zu Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode anzupassen. Die Übergangsvorschriften regeln sowohl den Übergang von der Quotenkonsolidierung zur Equity-Methode wie auch jenen von der Equity-Methode zur Bilanzierung der einer gemeinschaftlichen Tätigkeit zuzurechnenden Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

### ■ IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“

IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ integriert die Anhangvorschriften zu Unternehmen, die unter der Beherrschung, der gemeinschaftlichen Führung oder

dem maßgeblichen Einfluss des Berichtsunternehmens stehen. Der Standard ergänzt die Vorschriften zur Einbeziehung dieser Unternehmen in den IFRS-Abschluss (IFRS 10, 11) und ersetzt zugleich die bisherigen Vorgaben des IAS 27 bzw. IAS 31.

IFRS 12 will Nutzer von Abschlüssen in die Lage versetzen, das Wesen der Beteiligungen an anderen Unternehmen, die damit zusammenhängenden Risiken und die Auswirkungen der Engagements auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen.

Der Standard untergliedert die geforderten Angabepflichten in vier Kategorien:

- (1) Angaben zu wesentlichen Beurteilungen und Annahmen,
- (2) Angaben zu konsolidierten Tochterunternehmen,
- (3) Angaben zu einbezogenen Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen und
- (4) Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten. Unter strukturierten Einheiten versteht das IASB Unternehmen, bei denen in erster Linie nicht Stimmrechte oder andere Rechte einen beherrschenden Einfluss vermitteln, sondern bei denen die für das Ergebnis der Gesellschaft relevanten Aktivitäten kraft vertraglicher Vereinbarungen gesteuert werden.

Die zu erläuternden wesentlichen Beurteilungen und Annahmen betreffen das Ausmaß des möglichen Einflusses auf andere Unternehmen, also die Frage, ob Beherrschung, eine gemeinschaftliche Führung oder nur ein maßgeblicher Einfluss vorliegt. Hierzu muss das Berichtsunternehmen etwa erläutern, warum das Innehaben von mehr als 50 % der Stimmrechte im Einzelfall



## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

keine Beherrschung vermittelt oder warum es glaubt, mit weniger als 50 % der Stimmrechte beherrschenden Einfluss ausüben zu können.

Die umfangreichen Angaben zu konsolidierten Tochterunternehmen sollen zum einen die Zusammensetzung des Konzerns und den Anteil nicht beherrschender Gesellschafter am Gesamtgebilde verdeutlichen. Erläuterungspflichtig sind zudem wesentliche Beschränkungen in der Verwertung von Vermögenswerten oder Tilgung von Schulden der Unternehmensgruppe, wesentliche Risiken aus strukturierten Einheiten, Auswirkungen aus einer Änderung der Beteiligungsquote, die nicht zu einem Verlust der Kontrolle führt, und Auswirkungen des Verlusts der Beherrschung über ein Tochterunternehmen.

Die für Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen geforderten Angaben sollen es den Adressaten ermöglichen, Art, Umfang und finanzielle Auswirkungen der Beteiligung sowie der vertraglichen Vereinbarungen mit anderen Investoren zu beurteilen, die in die gemeinschaftliche Führung des Unternehmens eingebunden sind oder maßgeblichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen ausüben. Zudem ist auch hier über die Art der mit dem Investment verbundenen Risiken und deren Änderung im Zeitablauf zu berichten.

Umfangreiche Angaben sieht IFRS 12 schließlich für nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen vor. Um die Art des Engagements zu verdeutlichen, sind etwa Art, Zweck, Größe und Aktivitäten strukturierter Unternehmen sowie das aus ihnen bezogene Einkommen und der Buchwert der auf sie in der Berichtsperiode übertragenen Vermögenswerte anzugeben. Einen zweiten Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die den Unternehmen aus seinem Engagement drohenden Risi-

ken. Um sie transparent zu machen, sind beispielsweise die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden anzugeben, die sich auf das strukturierte Unternehmen beziehen, die Bilanzposten, in denen sie erfasst sind, und der Betrag, der das maximale Verlustrisiko aus der Beteiligung am strukturierten Unternehmen widerspiegelt. Schließlich ist über in der Periode gewährte finanzielle oder andere Unterstützungen zu berichten sowie über den Grund der Leistungen.

IFRS 12 schreibt lediglich Mindestangaben vor. Genügen diese Angaben nicht, um die Zielsetzung des Standards zu verwirklichen, muss das Unternehmen dieses Defizit durch zusätzliche Angaben ausräumen.

Im Vergleich zu den geltenden Berichtspflichten sind die Anforderungen von IFRS 12 deutlich anspruchsvoller. Für Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlichen Vereinbarungen ergibt sich eine deutliche Ausdehnung der Anhangberichterstattung. Für nicht konsolidierte strukturierte Einheiten sieht der Standard erstmals detaillierte Anhangangaben vor.

### ■ IAS 27 „Separate Financial Statements“

IAS 27 hat durch die IASB-Projekte „Consolidation“ und „Joint Ventures“ Folgeänderungen erfahren. Die Neufassung enthält lediglich noch die Vorschriften zur Bilanzierung von und Berichterstattung über Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen im gesonderten Einzelabschluss eines Berichtsunternehmens. Sie entsprechen den bisherigen Vorschriften des Standards. Sämtliche Regelungen für konsolidierte Abschlüsse sind eliminiert worden. Das bringt zugleich die neue Bezeichnung „Separate Financial Statements“ zum Ausdruck.

## ■ IAS 28 „Investments in Associates and Joint Ventures“

IAS 28 regelt, wie die Equity-Methode auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden ist. Anders als nach bisherigem Recht sieht das Regelwerk für Gemeinschaftsunternehmen keine alternative Behandlung mehr vor.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

- Für Anteile an assoziierten Unternehmen, die unmittelbar von oder mittelbar über Venture-Capital-Gesellschaften, Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen gehalten werden, besteht ein Wahlrecht: Sie können alternativ nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
- Erfüllen Investments in assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen ganz oder teilweise die Kriterien für eine Einstufung als zur Veräußerung gehalten, unterliegen sie den Vorschriften des IFRS 5.
- Die bisherige Interpretation des SIC 13 zu IAS 31 ist in IAS 28 integriert worden. Danach sind Gewinne und Verluste aus der Einlage nicht monetärer Vermögenswerte in assoziierte Unternehmen oder in Gemeinschaftsunternehmen in Höhe der Anteilsquote der anderen Partnerunternehmen zu erfassen. Eine Ergebnisrealisierung kommt nicht in Betracht, wenn die Transaktion keine wirtschaftliche Substanz aufweist.
- Eine nach der Equity-Methode bewertete Beteiligung ist im Fall eines Statuswechsels zwischen assoziiertem Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nicht zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen.

- Die Anhangvorschriften zur Bewertung von nach der Equity-Methode behandelten Investments wurden in IFRS 12 übernommen.

## IFRS 13 „Fair Value Measurement“

Am 12. Mai 2011 hat das IASB und FASB IFRS 13 „Fair Value Measurement“ veröffentlicht. Der Standard ist Teil des Konvergenzprojekts, das auf einen Abbau von Rechnungslegungsunterschieden zwischen IFRS und US GAAP zielt. Der Standard führt die bislang in zahlreichen Einzelstandards niedergelegten Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zusammen. Vorbild war der vom FASB bereits in 2006 veröffentlichte SFAS 157, der heute unter der Bezeichnung ASC Topic 820 firmiert. Auch inhaltlich erreicht der neue Standard nunmehr eine weitgehende Übereinstimmung mit den Vorgaben der US GAAP. Der neuen Standards ist spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Das EU-Endorsement steht noch aus.

Der Standard enthält Vorgaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) und zur Erläuterung der Zeitwertbewertung im Anhang. IFRS 13 regelt nicht, wann eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert geboten ist. Diese Frage beantwortet sich unverändert nach den bestehenden Regelungen. Auf IFRS 13 ist mithin dann zurückzugreifen, soweit andere Standards oder Interpretationen eine Bewertung von Vermögenswerten, Schulden oder eigenen Eigenkapitalinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert oder entsprechende Angaben vorschreiben bzw. erlauben. Aufgrund dieses übergreifenden Charakters der neuen Bewertungsvorschriften erfahren zahlreiche Standards und Interpretationen durch IFRS 13 eine Änderung.



**Fair Value: zu einem bestimmten Zeitpunkt gehandelter Wert eines Gutes**

Ausgenommen aus dem Anwendungsbereich sind anteilsbasierte Vergütungen gemäß IFRS 2, Leasingtransaktionen nach IAS 17 und Bewertungen, die lediglich gewisse Parallelen zu einem Fair-Value-Ansatz aufweisen wie die Bewertung von Vorräten zum Nettoveräußerungspreis oder die Ermittlung von Nutzungswerten nach IAS 36. Weitere Einschränkungen bestehen für die von IFRS 13 geforderten Anhangangaben.

Im Mittelpunkt der Bewertungsanweisungen steht eine modifizierte Definition des Bewertungsmaßstabs. Als Fair Value gilt danach der Preis, der in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermö-

genswerts zu erhalten bzw. für die Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. IFRS 13 erläutert detailliert, wie die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Definition (Vermögenswert/ Schuld, Transaktion, Marktteilnehmer und Preis) auszulegen sind, und verdeutlicht die Anwendung der Fair-Value-Definition auf unterschiedliche Bewertungsobjekte bei der Zugangs- und Folgebewertung. Die aus IFRS 7 bekannte dreistufige Fair-Value-Hierarchie soll dabei die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Fair-Value-Bewertungen und der entsprechenden Anhangangaben gewährleisten.

Eine ausführliche Darstellung des IFRS 13 mit Anwendungsbeispielen folgt im nächsten Newsletter.



## Internationale Kurznachrichten

### ■ Übernahme der Annual Improvements

Die Europäische Union hat die jährlichen Verbesserungen der IFRS in europäisches Recht übernommen. Diese wurden vom IASB am 6. Mai 2010 veröffentlicht. Geändert werden unter anderem IFRS 1, IFRS 3, IFRS 7, IAS 1, IAS 34 und IFRIC 13.

### ■ Stellungnahmen des EFRAG und des DSR zum Entwurf zur Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden

IASB und FASB haben am 28. Januar 2011 gemeinsam den Standardentwurf ED/2011/01 *Aufrechnung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden* veröffentlicht. Der Entwurf soll die Vorschriften in IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ konkretisieren.

Die EFRAG befürwortet die Mehrheit der gemachten Vorschläge, macht jedoch das IASB aufmerksam, dass die Vorschläge im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Anhangvorschriften nach IFRS 7 gesehen werden müssen. Zudem sollten mit Blick auf Anhangvorschriften in anderen Konsultationsdokumenten Inkonsistenzen vermieden werden.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) begrüßt in seiner Stellungnahme ebenfalls die Implementierung einer eindeutigen Methodik zur Aufrechnung bestimmter finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Allerdings wird die Saldierungsvoraussetzung der ‚gleichzeitigen‘ Realisation des finanziellen Vermögenswerts und Begleichung der korrespondierenden

finanziellen Schuld als zu eng kritisiert. Sie könne bei Abwicklungen über eine zentrale Clearingstelle rein aus technischen Gründen eine sinnvolle Aufrechnung verhindern. Zudem regt der DSR an, die Anwendbarkeit der Aufrechnungskriterien für Konten klarzustellen, die Sicherheitsleistungen für Futures und Optionen (*margin accounts*) darstellen.

Schließlich erachtet der DSR die vorgesehenen Angaben zu Gewährleistungen und erhaltenen Sicherheiten mit Blick auf die bestehende Regelung in IFRS 7 als redundant.

## II. NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### IDW ERS HFA 18 n. F.: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandels- gesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss

**Eine der wesentlichen Änderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) betrifft die Bildung latenter Steuern. Demnach orientiert sich die Ermittlung von Steuerlatenzen nicht mehr am GuV-orientierten Timing-Konzept, sondern am Bilanz-orientierten Temporary-Konzept (§ 274 HGB). Die vorgeschlagene Ergänzung des IDW ERS HFA 18 n. F. erläutert, wie sich der sachlich erweiterte Anwendungsbereich der Steuerlatenzierung bei Anteilen an Personenhandelsgesellschaften auswirkt.**

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

Während Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften handelsrechtlich den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Anlagevermögens unterliegen, ignoriert das Steuerrecht ihre Wirtschaftsguteigenschaft. Nach der Spiegelbildmethode hat der Gesellschafter sein steuerliches Kapitalkonto auszuweisen, das neben dem anteiligen Gesamthandsvermögen das Vermögen in seiner Ergänzungsbilanz und seiner Sonderbilanz umfasst.

Bei der Ermittlung der aktiven und passiven Differenzen sind diesem Konto die entsprechenden Buchwerte aus der Handelsbilanz (Beteiligungsbuchwert sowie handelsrechtliche Buchwerte von Vermögensgegenständen und Schulden des Gesellschafters, die steuerlich Sonderbetriebsvermögen sind) gegenüberzustellen.

Diese unterschiedliche Behandlung der Anteile in Handels- und Steuerbilanz liefert zahlreiche Gründe für temporäre Differenzen. Zu denken ist insbesondere an

- die abweichende zeitliche Zurechnung von Gewinnen und Verlusten aus der Beteiligung (handelsrechtlich nach Realisations- und Imparitätsprinzip, steuerlich phasengleich) und
- die Abschreibung der in einer Ergänzungsbilanz aufgedeckten Mehrwerte (handelsrechtlich kommt allenfalls eine Beteiligungsabschreibung in Betracht).

Latente Steuern sind allerdings nur insoweit zu bilden, als beim Abbau der temporären Differenzen Steuerwirkungen auftreten. Das ist z. B. nicht der Fall bei Differenzen, die auf Verluste nach § 15 a EStG zurückgehen. Ob latente Steuern zu bilden sind, hängt zudem von der Rechtsform des an einer Personenhandelsgesellschaft beteiligten Gesellschafters ab. Firmiert dieser selbst als Personenhandelsgesellschaft, entfällt aufgrund der Hinzurech-

nungs- und Kürzungsvorschriften des § 8 Nr. 8 bzw. § 9 Nr. 2 GewStG der Ansatz latenter Gewerbesteuern.

Bei Gesellschaftern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft kann der Ansatz latenter Körperschaftsteuer in Betracht kommen. Neben den Erläuterungen zur Steuerlatenzierung hat das IDW weitere, überwiegend redaktionelle oder für die Praxis weniger bedeutende Anpassungen an die durch das BilMoG geänderte Rechtslage vorgenommen.

IDW ERS HFA 18 n. F. ist unter [www.idw.de](http://www.idw.de) in der Rubrik „Verlautbarungen“, „Download von Entwürfen“ abrufbar. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2011.

### **IDW ERS HFA 7 n. F.: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften**

**Die vorgeschlagene Änderung des IDW RS HFA 7 ist ebenfalls auf die durch das BilMoG geschaffene neue Rechtslage veranlasst.**

Dazu hat der HFA die Erläuterungen zur Konzernrechnungslegungspflicht von Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264 a HGB an das erweiterte Control-Konzept des § 290 HGB angepasst. Die Neufassung legt dar, unter welchen Voraussetzungen die unwiderlegbaren Beherrschungsvermutungen des § 290 Abs. 2 HGB bei Personenhandelsgesellschaften vorliegen.

Ein neuer Abschnitt zur Bilanzierung latenter Steuern geht auf Besonderheiten der Steuerlatenzierung bei Personenhandelsgesellschaften ein, die entweder pflicht-



**Die Vergütung und Vergütungssysteme von Vorständen und Aufsichtsräten müssen offengelegt werden**

gemäß oder freiwillig § 274 HGB anwenden. Für alle anderen Personenhandelsgesellschaften stellt der Entwurf klar, für welche erwarteten Steuermehrbelastungen in der Zukunft Steuerrückstellungen zu bilden sind und inwieweit aufrechnungsfähige aktive Latenzen und Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen verpflichtungskompensierend zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf enthält ferner Hinweise zur Anhangangabe nach § 264c Abs. 2 Satz 9 HGB (Betrag der nicht geleisteten Einlagen). Diese betreffen insb. die Bedeutung von Ausschüttungssperren nach § 268 Abs. 8 HGB bei der Ermittlung der wiederauflebenden persönlichen Haftung eines Kommanditisten (gemäß § 172 Abs. 4 Satz 3 HGB).

Schließlich sind die Ausführungen zum Ausweis ausstehender Einlagen in der Bilanz an den neuen § 272 Abs. 1 HGB angepasst worden.

IDW ERS HFA 7 n.F. ist unter [www.idw.de](http://www.idw.de) in der Rubrik „Verlautbarungen“, „Download von Entwürfen“ abrufbar. Es besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. September 2011.

## **DRS 17: Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder**

**Am 27. Januar 2011 ist der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 17 (DRS 17 geändert 2010) im Bundesanzeiger Nr. 15 veröffentlicht worden.**

Der Standard klärt Zweifelsfragen bei der Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Konzernabschluss gemäß §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Die sinngemäße Anwendung der Erläuterungen auf die Berichterstattung gem. §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB im Einzelabschluss wird empfohlen.

Befürwortet wird für börsennotierte Aktiengesellschaften, alle vergütungsbezogenen Angaben, die aufgrund Gesetz oder Corporate-Governance-Kodex veröffentlicht werden müssen, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts zusammenzufassen.

Der Standard unterscheidet zwischen aktienbasierten und nicht aktienbasierten Bezügen. Bei Ersteren steht die

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

Frage im Mittelpunkt, wann sie als gewährt gelten und damit als Teil der Gesamtbezüge der Organmitglieder anzugeben sind. Für aktienbasierte Vergütungen enthält DRS 17 zudem Hinweise zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts und zur Behandlung späterer Wertänderungen infolge einer Änderung der Ausübungsbedingungen.

Breiten Raum nehmen im Standard die Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften ein. Das gilt zum einen für die individualisierten Anhangangaben der Bezüge, Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit und Leistungen, die Organmitglieder von Dritten erhalten (§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 8 HGB), zum anderen für die Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems im Lagebericht (§ 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Die überarbeitete Fassung des Standards ist erstmals verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

### **DRS 19: Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

**Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 19 ist am 18. Februar 2011 im Bundesanzeiger Nr. 28 bekannt gemacht worden.**

DRS 19 erläutert das Merkmal der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses als Auslöser der Pflicht zur Konzernrechnungslegung gemäß § 290 Abs. 1 HGB und dessen Konkretisierung in § 290 Abs. 2 HGB. Einen Schwerpunkt bildet dabei der mit dem BilMoG neu geschaffene Tatbestand des Tragens der Mehrheit der Chancen und Risiken einer Zweckgesell-

schaft. Ergänzend geht der Standard auf Präsenzmehrheiten und potenzielle Stimmrechte als gesetzlich nicht geregelte Beherrschungssachverhalte ein. Nur für nach HGB aufgestellte Konzernabschlüsse relevant sind die Erläuterungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises. Sie fokussieren die in § 296 HGB enthaltenen Konsolidierungswahlrechte.

Eingehend thematisiert werden ferner die Angaben, die für konsolidierte und nicht konsolidierte Unternehmen im Konzernanhang zu machen sind.

Der Standard ist erstmals verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

### **Nationale Kurznachrichten**

#### **■ IDW zu den steuerlichen Auswirkungen des BilMoG auf die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft**

Das IDW hat mit Schreiben vom 15. Februar 2011 eine Eingabe an das Bundesfinanzministerium gerichtet. In der Eingabe geht es um die Auswirkungen des BilMoG auf die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft. In den Bereichen der Ausübung von Wahlrechten im Zuge der BilMoG-Umstellung und der Behandlung von latenten Steuern auf abführungsgesperrte Gewinnanteile sieht das IDW – zu Recht – erhebliche steuerliche Risiken für den Steuerpflichtigen. Nach Ansicht des IDW besteht hier ein dringender Klärungsbedarf. Insbesondere die Frage, wie die Abführungssperre und (passive) latente Steuern zusammenwirken, ist für die Praxis höchst relevant.

## ■ OFD Rheinland zur steuerlichen Bewertung bei Bewertungseinheiten

Die OFD Rheinland hat zur Anwendung von Regelungen des steuerlichen Bewertungsvorbehalts sowie spezialgesetzlicher Normen und zur Bildung von Bewertungseinheiten in einer Verfügung Stellung genommen. Die Kernsätze (im Originalwortlaut) lauten:

- § 5 Abs. 1 a Satz 2 EStG bestimmt, dass die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich sind. Insofern stellt die Vorschrift eine besondere Ausprägung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes dar.
- Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift kommt eine eigenständige Bewertung der in eine Bewertungseinheit einbezogenen Wirtschaftsgüter nach steuerlichen Bewertungsvorschriften nicht mehr in Betracht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine Bewertungseinheit nur für Zwecke der Bewertung der Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen ist. Werden Verluste und Gewinne tatsächlich realisiert, sind diese Vorgänge nicht mehr unter Bewertungs-, sondern unter Realisationsgesichtspunkten zu beurteilen. Außerdem sind vom Regelungsbereich der Bewertungseinheiten die Vorschriften über die Gewinnermittlung, die Einkommensermittlung und die Verlustverrechnung, insbesondere die §§ 3 Nr. 40, 3 c und 15 Abs. 4 EStG und § 8 b KStG strikt zu trennen, da diese Regelungen auf tatsächliche Betriebsvermögensmehrungen und -minderungen abstellen. Das hat zur Folge, dass bei Vorgängen, in denen einem Grundgeschäft ein konkretes Sicherungsgeschäft zugeordnet werden kann (*micro-hedge*), § 5 Abs. 1 a Satz 2 EStG

bewirkt, dass die Bewertung des Grundgeschäfts nur unter Berücksichtigung des Sicherungsgeschäfts vorzunehmen ist.

- Werden aber Grund- und Sicherungsgeschäft realisiert, können diese Vorgänge konkret zugeordnet werden, und die Gewinn- und Einkommensermittlungsvorschriften und die Vorschriften über die Verlustverrechnung sind anwendbar.
- Gleiches gilt hinsichtlich der Makro- und Portfolio-Hedges, bei denen eine Gruppe von Grundgeschäften gemeinsam betrachtet und eine sich ergebende Nettorisikoposition durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert wird.

OFD Rheinland, Verfügung vom 11.3.2011, Volltext vgl. DB 2011 S. 737 f.

**Hinweis:** In der Verfügung sind auch Einzelheiten zur bilanzsteuerlichen Behandlung von rückgedeckten Pensionsverpflichtungen enthalten.

## III. BILANZSTEUERRECHT

### Aktuell veröffentlichte Urteile der Finanzgerichte

#### ■ FG: Typisierende Schwellenwerte für Teilwertabschreibungen auf Aktien

(1) Bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens stellt nicht jedes Absinken des Börsenkurses bereits eine voraussichtlich dauernde Wertminderung dar. Vielmehr



## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

sind Wertänderungen innerhalb einer gewissen Bandbreite als nur vorübergehend zu beurteilen.

**(2)** Eine Teilwertabschreibung kann bei typisierender Betrachtung allein auf die Entwicklung der Börsenkurse ohne Heranziehung weiterer Kriterien gestützt werden, wenn entweder der Börsenkurs am Bilanzstichtag um mehr als 20 v.H. unter dem Kurs beim Erwerb des Wertpapiers liegt oder der Börsenkurs an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen jeweils um mehr als 10 v.H. unter dem Kurs beim Erwerb des Wertpapiers liegt (gegen BMF-Schreiben vom 26.03.2009, BStBl. S. 514)

**(3)** Auch ein gesunkener Teilwert liegt im Regelfall um die bei einer Wiederbeschaffung anfallenden Anschaffungsnebenkosten über dem Börsenwert.

[FG Münster vom 31.08.2010 – 9 K 3466/09 K, G, Rev. Eing. \(Az. BFH: I R 89/10\), vgl. EFG 2011 S. 124](#)

### ■ **FG: Begrenzung von Teilwertabschreibungen wegen bis zur Bilanzaufstellung wieder gestiegener Börsenkurse**

**(1)** Auch eine Teilwertabschreibung auf börsennotierte Wertpapiere des Umlaufvermögens setzt voraus, dass die Wertminderung „voraussichtlich dauernd“ ist. Aus Praktikabilitätsgründen ist diese Frage anhand typisierender Kriterien zu beurteilen. Maßgebend ist die Entwicklung des Kurswerts bis zum Tag der Aufstellung der Steuerbilanz (insoweit Anschluss an BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl. I., S. 372, Rz. 23 ff.).

**(2)** Dieser Nachbetrachtung anhand der zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung notierten Börsenkurse ist nicht der in diesem Zeitraum höchste jemals erzielte Kurs zugrunde zu legen, sondern

der am Tag der Bilanzaufstellung notierte Kurs (insoweit Abweichung vom BMF-Schreiben vom 25.02.2000, BStBl. I., S. 372, Rz. 23).

[FG Münster vom 09.07.2010 – 9 K 75/09 K, Rev. Eing. \(Az. BFH: I R 98/10\), vgl. EFG 2011 S. 221](#)

### ■ **FG: Kosten einer Due Diligence sind regelmäßig Anschaffungsnebenkosten bei der Anschaffung einer Beteiligung**

Nach Fassung der grundsätzlichen Erwerbsentscheidung sind angefallene Gutachterkosten bzgl. des Zielobjektes regelmäßig Anschaffungsnebenkosten.

Die Erwerbsentscheidung ist regelmäßig vor einer Due Diligence, z.B. bei Abschluss eines Vorvertrages (*letter of intent*), gefallen. Die bloße Möglichkeit der späteren Aufgabe des Entschlusses ist nicht entscheidungserheblich.

[FG Köln vom 06.10.2010 – 13 K 4188/07, vgl. EFG 2011 S. 264](#)

### ■ **BFH: Wirtschaftliches Eigentum an Forderungen im sog. Asset-Backed-Securities-Modell**

**(1)** Das wirtschaftliche Eigentum an einer Forderung verbleibt im Rahmen eines Asset-Backed-Securities-Modells beim Forderungsverkäufer, wenn er das Bonitätsrisiko (weiterhin) trägt. Dies ist der Fall, wenn der Forderungskäufer bei der Kaufpreisbemessung einen Risikoeinbehalt vornimmt, der den erwartbaren Forderungsausfall deutlich übersteigt, aber nach Maßgabe des tatsächlichen Forderungseingangs erstattungsfähig ist.

**(2)** Ist das wirtschaftliche Eigentum nach dieser Maßgabe beim Forderungsverkäufer verblieben, stellen die an den

Forderungsverkäufer geleisteten „Gebühren“ Entgelte für Schulden i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG 2002 dar, wenn der Vorfinanzierungsbetrag dem Forderungsverkäufer für mindestens ein Jahr zur Verfügung steht.

BFH vom 26.08.2010 – I R 17/09, vgl. BB 2011 S. 109

#### ■ FG: Zeitpunkt der Aktivierung bestrittener Steuererstattungsansprüche

Steuererstattungsansprüche sind bei einem Bestreiten des Finanzamts und entsprechenden ablehnenden, aber nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden frühestens in der Bilanz zu aktivieren, die einem entsprechenden höchstrichterlichen Urteil nachfolgt.

FG Düsseldorf vom 21.09.2010 – 6 K 1271/08 K, Rev. eing. (Az. BFH: I R 96/10), vgl. EFG 2011 S. 543

#### ■ FG: Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung in der Bilanz eines „Großbetriebes“ zulässig

(1) Ein Betrieb, der als Großbetrieb eingestuft ist und bei dem deshalb nach § 4 Abs. 2 BpO der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen soll, darf für die voraussichtlichen Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung eine Rückstellung bilden.

(2) Allein der Umstand, dass ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 AO) ergangen ist, rechtfertigt diese Rückstellungsbildung hingegen nicht.

FG Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg vom 14.10.2010 – 3 K 2555/09 Rev. eing. (Az. BFH:I R 99/10), vgl. EFG 2011 S. 339

#### ■ BFH: Fälligkeit einer Tantieme – Zeitpunkt des Zuflusses von Forderungen gegen die Kapitalgesellschaft bei einem alleinigen bzw. beherrschenden Gesellschafter

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung tritt der Zufluss mit der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ein (z. B. Urteil des BFH vom 1. Februar 2007 VI R 73/04, BFH/NV 2007, 896, m. w. N.). Das ist in der Regel der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolgs oder der Möglichkeit, den Leistungserfolg herbeizuführen (BFH-Urteil vom 10. Dezember 1985 VIII R 15/83, BFHE 145, 538, BStBl II 1986, 342). Der Anspruch auf Tantiemen wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist.

BFH vom 3.2.2011, VI R 66/09, vgl. DB 2011 S. 969

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-newsletter-accounting@pkf.de](mailto:pkf-newsletter-accounting@pkf.de)

Die Inhalte des PKF Newsletters Accounting können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF Newsletters Accounting dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.

Bildnachweise: S. 3: © MichaelJay; S. 8: © Mutlu Kurtbas, S. 11: © René Mansi; iStockphoto

## IFRS | HGB | Bilanzsteuerrecht

### Impressum

#### PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

14050 **Berlin**  
Platanenallee 11  
Tel. +49 (0) 30 306 907 - 0

38122 **Braunschweig**  
Theodor-Heuss-Str. 2  
Tel. +49 (0) 531 2403 - 0

47059 **Duisburg**  
Schifferstraße 210  
Tel. +49 (0) 203 30001 - 0

60325 **Frankfurt**  
Ulmenstr. 37 - 39  
Tel. +49 (0) 69 17 00 00 - 0

39340 **Haldensleben**  
Hagenstr. 38  
Tel. +49 (0) 3904 66 38 - 0

06114 **Halle**  
Bernburger Straße 4  
Tel. +49 (0) 345 52 521 - 0

20354 **Hamburg**  
Jungfernstieg 7  
Tel. +49 (0) 40 35552 - 0

49733 **Haren/Ems**  
Ankerstraße 5  
Tel. +49 (0) 5932 9035 - 30

69126 **Heidelberg**  
Im Breitspiel 11  
Tel. +49 (0) (0) 6221 6096 - 0

38350 **Helmstedt**  
Bötticherstr. 51  
Tel. +49 (0) 5351 12 01 - 0

32049 **Herford**  
Jahnstraße 12  
Tel. +49 (0) 5221 9913 - 0

50670 **Köln**  
Gereonstraße 34 - 36  
Tel. +49 (0) 221 1643 - 0

04275 **Leipzig**  
August-Bebel-Str. 61  
Tel. +49 (0) 341 3099 - 10

39112 **Magdeburg**  
Halberstädter Str. 40 A  
Tel. +49 (0) 391 62 823 - 0

56410 **Montabaur**  
Steinweg 40 - 42  
Tel. +49 (0) 2602 93 11 - 0

80539 **München**  
Maximilianstraße 27  
Tel. +49 (0) 89 29032 - 0

90461 **Nürnberg**  
Rankestraße 56  
Tel. +49 (0) 911 4743 - 0

26122 **Oldenburg**  
Moslestraße 3  
Tel. +49 (0) 441 980 50 - 0

49078 **Osnabrück**  
Rheiner Landstr. 195 b  
Tel. +49 (0) 541 94422 - 0

14476 **Potsdam**  
Am Lehnitzsee 5  
Tel. +49 (0) 33208 223 55

18055 **Rostock**  
Am Vögenteich 26  
Tel. +49 (0) 381 491 24 - 0

97941 **Tauberbischofsheim**  
Pestalozziallee 13/15  
Tel. +49 (0) 9341 8908 - 0

97070 **Würzburg**  
Oeggstraße 2/Jacobi-Hof  
Tel. +49 (0) 931 35578 - 0

56856 **Zell**  
Schlossstraße 34  
Tel. +49 (0) 6542 96300 - 0

#### PKF International Limited

Farringdon Place 20 · Farringdon Road · London EC1M 3AP · England · Tel. +44 20 7065 0104 · [www.pkf.com](http://www.pkf.com)